

Textgegenüberstellung zum Begutachtungsentwurf des Landesgesetzes,
mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz
geändert wird (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz-
Novelle 2024)

Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz (Oö. KBB-DG)

2. Abschnitt

Anstellungserfordernisse

§ 4

Fachliches Anstellungserfordernis für pädagogische Fachkräfte

(1) Fachliche Anstellungserfordernisse sind:

1. Für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstübengruppen:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik; samt einer Zusatzqualifikation in Früherziehung oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten; samt einer Zusatzqualifikation in Früherziehung oder
- c) die erfolgreiche Absolvierung des Hochschullehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 60 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule und eine Hospitier- oder Praxiszeit in einer Krabbelstübengruppe im Ausmaß von 40 Stunden oder
- d) die erfolgreiche Absolvierung des Hochschullehrgangs „Quereinstieg Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule und eine Hospitier- oder Praxiszeit in einer Krabbelstübengruppe im Ausmaß von 40 Stunden; oder

e) Absolvierung eines Masterstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Universität oder Hochschule und eine Hospitier- oder Praxiszeit in einer Krabbelstübengruppe im Ausmaß von 40 Stunden oder

f) Absolvierung eines Universitätslehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS und eine Hospitier- oder Praxiszeit in einer Krabbelstübengruppe im Ausmaß von 40 Stunden;

2. für pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten oder
- c) die erfolgreiche Absolvierung des Hochschullehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 60 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule oder

- d) die erfolgreiche Absolvierung des Hochschullehrgangs „Quereinstieg Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;oder
- e) Absolvierung eines Masterstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Universität oder Hochschule oder
- f) Absolvierung eines Universitätslehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS;
3. für pädagogische Fachkräfte in heilpädagogischen Kindergartengruppen zusätzlich zur Qualifikation gemäß Z 2 ~~lit. a, b oder c~~:
- a) die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung für Inklusive Elementarpädagogik oder
- c) die erfolgreiche Absolvierung des Hochschullehrgangs „Inklusive Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 90 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;
4. für pädagogische Fachkräfte in Hortgruppen:
- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte oder
- c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder
- d) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik mit der Zusatzausbildung Hortpädagogik;
5. für pädagogische Fachkräfte in heilpädagogischen Hortgruppen:
- a) zusätzlich zur Qualifikation gemäß Z 4 ~~lit. a oder c~~ die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung für Inklusive Elementarpädagogik oder
- b) zusätzlich zur Qualifikation gemäß Z 4 ~~lit. b oder c~~ die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung für Inklusive Sozialpädagogik oder
- c) der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsstudiums mit dem Schwerpunkt Heilpädagogik, Sonderpädagogik oder Inklusive Pädagogik.
- (2) Schulrechtlich und hochschulrechtlich gleichgestellte Ausbildungen werden als fachliche Anstellungserfordernisse anerkannt.